

---

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 16. September 2015

## **Berufliche Qualifikation von Flüchtlingen besser anerkennen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Januar 2016

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2015, ob die berufliche Qualifikation von Flüchtlingen und Personen mit vorläufiger Aufnahme besser anerkannt werden könnte, zumal viele Flüchtlinge nach ihrer Ankunft in der Schweiz gern arbeiten würden. Der Einstieg ins Erwerbsleben falle ihnen jedoch mangels Anerkennung ihrer Abschlüsse schwer.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zuständig für die Integration von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden. Sechs regionale Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstellen (REPAS) übernehmen im Auftrag der Gemeinden die Potenzialabklärungen und erstellen individuelle Integrationspläne. Bei der Umsetzung der von den REPAS erstellten Integrationspläne sind die kommunalen Sozialämter federführend.

Der Bund zahlt den Kantonen je anerkanntem Flüchtling und je vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 6'000.–. Diese ist zweckgebunden und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache (Art. 18 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [SR 142.205; abgekürzt VIntA] sowie Art. 87 des Ausländergesetzes [SR 142.20; abgekürzt AuG]). Der Kanton, namentlich das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) im Amt für Soziales im Departement des Innern, stellt sicher, dass die für diese Aufgaben vom Bund zur Verfügung stehende Integrationspauschale in den Gemeinden zweckmäßig verwendet wird.

Per 31. Dezember 2014 waren gemäss der Statistik des Staatssekretariates für Migration (SEM) etwa 75 Prozent der Flüchtlinge, die einen positiven Asylentscheid erhalten haben, unter 30 Jahre alt. Rund ein Drittel dieser jungen, hauptsächlich männlichen Flüchtlinge, stammt aus Eritrea. Darüber, ob bzw. in welcher Art diese Personen über eine Schul- bzw. Berufsausbildung und Berufserfahrung im Ursprungsland verfügen, sind nur vereinzelt Daten vorhanden. Eine abschliessende Aussage dazu ist daher nicht möglich. Unbestritten ist, dass die noch nicht ausreichenden Deutschkenntnisse oder die zum Teil fehlenden sozialen Netzwerke die Arbeitssuche zusätzlich erschweren.

Probleme bei der Arbeitssuche haben aber auch Personen mit qualifiziertem Berufsabschluss im Ursprungsland, weil ihre Diplome in der Schweiz meist nicht anerkannt sind und ihnen eine adäquate Tätigkeit nicht zugetraut wird. In der Schweiz ist das Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die formelle Anerkennung von (ausländischen) Qualifikationen in eidgenössisch reglementierten Berufen zuständig. Bei in der Schweiz nicht reglementierten Berufen ist grundsätzlich keine Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses notwendig, um den erlernten Beruf in der Schweiz auszuüben.

In der Novembersession 2014 erteilte der Kantonsrat der Regierung mit den in Postulate umgewandelten Motionen 42.14.18 und 42.14.19 sowie mit dem Postulat 43.14.06 den Auftrag, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, welche konkrete Massnahmen insbesondere im Bildungsbereich ergriffen werden können, um dem Arbeits- und Fachkräftemangel auf kantonaler Ebene entgegenzuwirken. Dieser Bericht wird dem Kantonsrat auf die Februarsession 2016 hin unterbreitet. Er

verweist auch auf Massnahmen zur Verbesserung der Deutschkenntnisse der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sowie zu deren besserer Integration in den Arbeitsmarkt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Daten über Ausbildung und Qualifikation anerkannter Flüchtlinge und vorläufig aufgenommener Personen – namentlich angelegt an den Schweizer Massstab – sind nur situativ bzw. punktuell vorhanden. Die fehlenden Informationen lassen sich kaum durch Recherchen beschaffen bzw. aggregieren, weshalb die statistische Frage nicht beantwortet werden kann.

Für Personen, welche die Schweiz nicht mehr verlassen müssen, sind Integration und finanzielle Selbstständigkeit zentrale Anliegen. Gelingt eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration, werden die Gemeinden von Sozialhilfekosten entlastet, die nach Ablauf der Bundesfinanzierung (bei Flüchtlingen fünf Jahre, bei vorläufig Aufgenommenen sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz) auf sie zukommen würden. Eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ist aber auch darüber hinaus gesellschaftlich und volkswirtschaftlich bedeutsam. Sie ist zentral für die soziale Integration und damit ein wichtiger Faktor für ein friedliches Zusammenleben. Zudem führt sie zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen sowie der Beiträge an die Sozialversicherungen.

2. Im Kanton St.Gallen wird die Integrationspauschale des Bundes direkt für individuelle Integrationsmassnahmen eingesetzt. In erster Linie sind dies Deutschkurse. Es werden aber auch weitere Bildungsmassnahmen oder Arbeitsintegrationsprogramme finanziert. Ob anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen im erwerbsfähigen Alter eine individuelle Potenzialabklärung durchlaufen, liegt im Ermessen der Gemeinden. Gestützt auf die Abklärung wird ein persönlicher Integrationsplan vereinbart, der verschiedene Massnahmen zur Integration und Ausbildung vorsieht. Wie erwähnt übernehmen sechs regionale REPAS-Stellen diese Aufgabe und unterstützen mit ihrer Dienstleistung die zuständigen Sozialämter in den Gemeinden. Nebst Potenzialabklärungen übernehmen die REPAS auch eine wichtige Funktion als Jobcoach und unterstützen Flüchtlinge bei der Suche nach einer Stelle, einem Ausbildungsort oder einem Praktikum.

Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt verlangt den Betroffenen grosse Anstrengungen ab. Abgesehen vom Erlernen der deutschen Sprache müssen sie sich in einem neuen Lebensumfeld zurechtfinden. Die Berufs- und Laufbahnberatungsstellen des Kantons St.Gallen beraten neben Jugendlichen auch Erwachsene, die Fragen zur formellen Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse durch das SBF haben oder an einer informellen Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse interessiert sind. Bezuglich Letzterem gilt es jedoch zu beachten, dass die Absolvierung einer beruflichen Grundbildung im Rahmen der informellen Nachholbildung erst bei Vorhandensein einer fünfjährigen Berufserfahrung sowie Deutschkenntnissen, die insbesondere im Rahmen der Schulbildung unter Beweis zu stellen sind, möglich ist (Art. 32 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung [SR 412.101; abgekürzt eidg BBV]). Ebenfalls von ausreichend vorhandenen Deutschkenntnissen (vgl. Bildungsverordnungen des Bundes) abhängig ist die Möglichkeit der Absolvierung einer Zusatzlehre, wobei die Lehrzeit bei einem bereits vorhandenen Berufsabschluss verkürzt werden kann. Nicht formell erworbene Kompetenzen können sodann im Rahmen der «Kompetenzenbilanz» bzw. «Validation» anerkannt werden. Dieses Verfahren bietet zudem die Grundlage, die bereits vorhandenen Fähigkeiten gezielt weiterzuentwickeln und ist unter Umständen das zielführendste.

Für eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist im Übrigen nicht nur die Anerkennung von ausländischen Diplomen wichtig. Vielmehr mangelt es den ausländischen Arbeitssuchenden an Vertrautheit mit den hiesigen Arbeitsbedingungen. Darum sind bedarfsges-

rechte, zielgruppenspezifische Aus- und Weiterbildungsangebote wichtig. Gerade auch aufgrund der sich häufig ändernden Flüchtlingsbewegungen (Zahl und Herkunft) steht eine vertiefte Analyse der zielgruppenspezifischen Bedürfnisse an.

3. Unabhängig von der Nationalität oder des Aufenthaltsstatus der Studieninteressierten sind von den Hochschulen die Zulassungsbedingungen nach dem eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 410.20; abgekürzt HFKG) sowie allfällige einschlägige Vorgaben des jeweiligen Hochschulträgers einzuhalten:

Hochschultyp	Zulassungsvoraussetzung zur ersten Studienstufe (Bachelorstudiengänge) nach Art. 23–25 HFKG	
	Regelzugang	Optionen
Universitäre Hochschulen	gymnasiale Maturität	gemäss Vorgabe Hochschulträger: gleichwertige Vorbildung unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien des Schweizerischen Hochschulrates
Pädagogische Hochschulen	gymnasiale Maturität; Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung für einzelne Studiengänge	gemäss Vorgabe Hochschulträger: gleichwertige Vorbildung unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien des Schweizerischen Hochschulrates
Fachhochschulen	Berufsmaturität; gymnasiale Maturität und eine wenigstens einjährige Arbeitswelterfahrung; Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung	gemäss Vorgabe Schweizerischer Hochschulrat: spezifische Bedingungen für einzelne Fachbereiche oder ergänzende Bedingungen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die Erfüllung der im Einzelfall verlangten Voraussetzungen selber nachzuweisen. Eine generelle Problematik bei Flüchtlingen ergibt sich mit der Tatsache, dass umstandsbedingt nur wenige Personen über vollständig dokumentierte Studienleistungen bzw. Mittel- oder Hochschuldiplome verfügen. Die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Schweizer Hochschulen (swissuniversities) hat am 15. September 2015 aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation in Europa entschieden, Handlungswege zu prüfen, wie die Hochschulen einen Beitrag zur Milderung der Not leisten können. Die Hochschulen werden mit Unterstützung von swissuniversities das Abklärungsverfahren betreffend undokumentierte Kompetenzen und erforderliche Sprachkompetenzen überprüfen.

Für eine Studienaufnahme in der Schweiz unabdingbar sind gute Sprachkenntnisse in der jeweiligen Unterrichtssprache (im Kanton St.Gallen Deutsch oder teilweise Englisch). Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen können daher in erster Linie mit Sprachkursen ihre Qualifikation für den Arbeitsmarkt bzw. für die Aufnahme an eine Hochschule verbessern.

Die Universität St.Gallen hat für die regulären Studiengänge bei Bewerbenden mit Asylstatus bisher stets eine sehr grosszügige Praxis gepflegt. Waren die entsprechenden Vorbildungsausweise vorhanden oder wenigstens nachvollziehbar, wurden Flüchtlinge mit Asylstatus unter den gleichen subjektiven Bedingungen wie inländische Bewerbende zugelassen.